

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli nazional




---

**12.419 n Pa.Iv. Leutenegger Filippo. Wahrung höherer, berechtigter öffentlicher Interessen als Rechtfertigungsgrund**

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 31. Januar 2020

---

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 31. Januar 2020 über das weitere Vorgehen in Bezug auf die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs zur Umsetzung der oben erwähnten Initiative diskutiert.

Die Initiative verlangt, das Strafgesetzbuch so zu ändern, dass unter einen Straftatbestand fallende Handlungen, die begangen werden, um höhere Interessen zu wahren (Whistleblowing), als gerechtfertigt gelten und somit straflos bleiben.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs bis zur Frühjahrssession 2022 zu verlängern.

Kategorie V

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin:

Laurence Fehlmann Rielle

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Strafgesetzbuch (StGB) wird dahingehend ergänzt, dass unter einen Straftatbestand fallende Handlungen, die verübt werden, um höhere, berechtigte öffentliche Interessen zu wahren, und dabei die Grenzen der Verhältnismässigkeit eingehalten werden (Whistleblowing), als Rechtfertigungsgründe gelten und damit straflos bleiben.

### 1.2 Begründung

Das StGB sieht verschiedene Rechtfertigungsgründe vor, die ausnahmsweise eine Handlung, die unter einen Straftatbestand fällt, legitimieren; so beispielsweise eine Notwehrhandlung. Neben den im Gesetz geregelten Rechtfertigungsgründen werden auch ausser- oder übergesetzliche Gründe zur Rechtfertigung anerkannt; diese sind aber nicht klar geregelt. Darunter fällt auch der Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter, höherer Interessen.

In jüngerer Zeit hat sich die Frage gestellt, unter welchen Voraussetzungen sogenannte Whistleblower, die innerhalb der Organisation, in der sie tätig sind, Kenntnis über Missstände erlagen und diese Informationen, nachdem interne Meldungen unter Wahrung des Instanzenwegs erfolglos oder nicht möglich waren, an die Öffentlichkeit bringen und damit im Dienst der Allgemeinheit handeln, sich auf diesen Rechtfertigungsgrund stützen können. Im Strafverfahren gegen zwei ehemalige Mitarbeiterinnen des Sozialamts der Stadt Zürich, die nach erfolglosen internen Meldungen die Öffentlichkeit via Medien über Missstände innerhalb des Amts informiert haben und damit den Tatbestand der Amtsgeheimnisverletzung begangen haben, wurde diese Frage eingehend von drei Instanzen beurteilt. Während das Bezirksgericht Zürich den Rechtfertigungsgrund bejaht hatte, lehnten das Ober- und das Bundesgericht dies ab. Dies zeigt, dass gesetzgeberischer Klärungsbedarf besteht. Es ist nicht einsehbar, dass Whistleblower, die organisationsintern bei Beachtung des Instanzenwegs nicht auf Gehör stossen und sich dann an die Öffentlichkeit wenden, um im Interesse der Allgemeinheit auf Missstände aufmerksam zu machen, bestraft werden.

## 2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission hat der parlamentarischen Initiative am 23. Mai 2013 Folge gegeben. Die Schwesterkommission des Ständerates stimmte diesem Beschluss am 9. Januar 2014 zu. Der Nationalrat hat die Frist für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs am 18. März 2016 sowie am 16. März 2018 um jeweils zwei Jahre verlängert.

## 3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat ihre Arbeiten zu einer Umsetzung der parlamentarischen Initiative bisher vom Ergebnis der Beratungen der bundesrätlichen Vorlage zu einer Teilrevision des Obligationenrechts ([13.094](#)) abhängig gemacht und entsprechend vorerst zurückgestellt. Die Kommission wird in Kenntnis des Entscheids des Nationalrates zur Vorlage [13.094](#) das weitere Vorgehen prüfen und sich mit den strafrechtlichen Aspekten des Schutzes bei einer Meldung von Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz befassen. Sie beantragt daher eine erneute Verlängerung der Frist um zwei Jahre.